

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Gesellschaft für Netzwerk- und Automatisierungstechnologie (N.A.T) mbH  
Firmenanschrift: Konrad-Zuse-Platz 1, 53227 Bonn,  
Firmenhauptsitz: Siegstraße 130, 53757 Sankt Augustin,  
Registergericht: Amtsgericht Siegburg, HRB3233

im Folgenden mit **N.A.T** bezeichnet.

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäfts- u. Einkaufsbedingungen des Kunden, auch in Bestellformularen usw. erkennt N.A.T. nicht an, es sei denn, N.A.T. hätte schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die N.A.T.-Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.2 Mit Annahme der Ware gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt.

## 2. Angebote und Aufträge

- 2.1 Sämtliche Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien; telefonische Vereinbarungen oder sonstige Abmachungen, insbesondere Auftragsänderungen bedürfen beiderseitiger schriftlicher Festlegung, und soweit sie vom ursprünglich vereinbarten Kaufvertrag abweichen, der schriftlichen Änderungsbestätigung.
- 2.2 Bei sofortiger Auftragsausführung kann die Rechnung die schriftliche Auftragsbestätigung ersetzen.
- 2.3 Angebote der N.A.T. GmbH sind freibleibend, sofern die Bindung an das Angebot nicht schriftlich vermerkt ist.

## 3. Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich in € ab Bonn, zuzüglich des am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuersatzes und ausschließlich Verpackung, Fracht usw..
- 3.2 Es gilt die jeweils neueste Version der N.A.T.-Preisliste.

## 4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden. Die Transportversicherung wird von N.A.T. in Deckungshöhe des Kaufpreises durchgeführt.
- 4.2 Die Ware ist sofort nach Empfang durch den Besteller oder seine Beauftragten auf Transportschäden zu überprüfen.
- 4.2 Teillieferungen durch N.A.T. sind zulässig und erfolgen nach Kundenabsprache.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten, wobei N.A.T. sich das Recht vorbehält, Erstaufträge per Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Bei Zielüberschreitung werden nach der 1. Mahnung, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Kreditzinsen, mindestens aber in Höhe von 1% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 5.2 Zahlungskonditionen für Entwicklungsaufträge werden einzelvertraglich geregelt.

- 5.3 Übersteigt der Liefer- bzw. Leistungsumfang im Inland € 5.000,00 kann N.A.T. Sicherheiten verlangen. Bei Auslandsgeschäften kann in jedem Fall Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit ist durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Inland ansässigen Geschäftsbank zu leisten. Sicherheiten können insbesondere verlangt werden, wenn N.A.T. in erheblichen Umfang in Vorleistung treten muss, u.a. für Abrufaufträge oder Entwicklungsaufträge sowie bei Auftragsvolumina über € 5.000,00.
- 5.4 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Diskont, Wechselspesen und Einzugskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.5 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, werden sämtliche Forderungen, auch solche, für die zahlungshalber Wechsel oder Schecks akzeptiert wurden, sofort fällig. N.A.T. ist für diesen Fall zum Rücktritt von allen Verträgen berechtigt bzw. noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme abzuwickeln.
- 5.6 Aufrechnung und Zurückhaltungsrechte wegen Gegenansprüchen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Zurückbehaltungsrechte sind immer ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## **6. Eigentumsvorbehalt, Verpfändung, Abtretung**

- 6.1 N.A.T. behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist N.A.T. berechtigt, auch ohne Rücktritt und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit N.A.T. rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, N.A.T.-Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf der Vorbehaltsware tritt der Kunde zeitgleich zur Sicherung an N.A.T. ab. N.A.T. nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. N.A.T.-Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. N.A.T. verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 6.3 Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung durch N.A.T., die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen N.A.T. durch Dritte einzuziehen zu lassen oder an Dritte abzutreten.

## **7. Lieferungen**

- 7.1 Können Lieferungen absehbar nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden, wird der Kunde unverzüglich unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis gesetzt und soweit möglich ein voraussichtlicher Liefertermin benannt.
- 7.2 Verzögert sich ein in Aussicht gestellter "voraussichtlicher Liefertermin" für den Kunde unzumutbar, so hat dieser das Recht, der N.A.T. eine angemessene, mindestens 4-wöchige Nachfrist zu setzen und nach ergebnislosem Verstreichen dieser Nachfrist ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 7.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Bauteile und sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und trotz Anwendung der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse, gleichgültig, ob sie bei uns oder unserem Vorlieferanten eintreten, befreien uns für die Dauer der Störung

und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird N.A.T. von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren dem anderen Teil derartige Hindernisse unverzüglich mitzuteilen.

## **8. Lieferstorno**

- 8.1 Sofern der Kunde Bestellungen ganz oder teilweise storniert, ist N.A.T. nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, pauschalen Schadenersatz geltend zu machen. 60 % des Liefernettowertes werden fällig, wenn das Storno nicht früher als 30 Tage vor dem vorgesehenen Liefertermin erfolgt. In allen anderen Fällen ist eine Pauschal-Entschädigung in Höhe von 40 % des Liefernettowertes zu entrichten.
- 8.2 Die zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts bereits produzierten Liefergegenstände sind mit dem vollen Kaufpreis zu bezahlen.

## **9. Gewährleistung Hardware**

- 9.1 Bei Vorliegen von Mängeln, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes eingetreten sind, leistet N.A.T. Gewähr durch Instandsetzung des gelieferten Artikels oder Ersatz desselben. Fehlerhafte Artikel sind an N.A.T. auf Verlangen zuzusenden.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Empfang der Ware durch den Kunden.
- 9.3 Transportschäden und Minderungen müssen unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Empfang der Ware, schriftlich mitgeteilt werden.

## **10. Gewährleistung Software / Rechte an Softwareprodukten**

- 10.1 Bei nicht kostenlos gelieferten Softwareprodukten umfasst die Gewährleistung bei Produktfehlern, d.h. Abweichungen von der Produktbeschreibung des Herstellers, die innerhalb von 24 Monaten nach Lieferung auftreten, die Fehlerdiagnose, die Übersendung von Software-Änderungsdatenständen oder eines fehlerfreien Datenträgers, soweit diese beim Produkthersteller verfügbar sind. Erkennbare Fehler oder Falschlieferungen sind innerhalb einer Woche N.A.T. schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erfolgt.
- 10.2 Weitergehende Gewährleistungsansprüche gegen N.A.T. insbesondere Schadenersatzansprüche, aber auch Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 10.3 Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu nutzen. Der Kunde wird die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch N.A.T. nicht verändern und keine Programmteile herauslösen.

## **11. Produzentenhaftung**

- 11.1 Der Kunde wird von der Haftung gemäß der EG-Richtlinie Produkthaftung insoweit freigestellt, als es sich um Schäden handelt, die ihre Ursache in der Fehlerhaftigkeit eines Produktes, das von der Firma N.A.T. hergestellt wurde, haben.

- 11.2 Die Haftungsfreistellung erfolgt nicht für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Kunden durch Verwendung eines Produktes der Firma N.A.T. entstanden ist, weil das Produkt der Firma N.A.T. nicht in der gewählten Weise hätte eingesetzt werden dürfen. Die Haftungsfreistellung erfolgt weiter nicht für den Fall, dass die Firma N.A.T. ein Produkt auf Anleitung des Kunden herstellt, ohne Kenntnis des Endproduktes zu haben bzw. ohne die Möglichkeit einer Kontrolle seiner Verwendung.
- 11.3 Es erfolgt keine Haftfreistellung dem Kunden gegenüber, soweit für die Firma N.A.T. ein Haftungsausschlussgrund gemäß Art. 7 der EG-Richtlinie eingreift.

## **12. Export und Re-Export**

- 12.1 N.A.T. weist darauf hin, dass bei Ausfuhr sämtlicher Waren, die nationalen Ausfuhrkontrollbestimmungen und internationalen Embargobestimmungen zu beachten sind. Deren Nichtbeachtung ist strafbar.
- 12.2 Von N.A.T. gelieferte Produkte und technisches Know-How sind aufgrund der bestehenden Lizenzen und Urheberrechte zum Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Die Wiederausfuhr- einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Kunden genehmigungspflichtig.

## **13. Gerichtsstand**

- 13.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen Kaufgesetzes und das UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Siegburg.

## **14. Sonstiges**

- 14.1 Fällt ein Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrages erforderlich sind.